

A02

Wahl- und Abstimmungsreglement

vom 4. Juni 1996

mit Änderungen vom 23. November 2010, 20. November 2012 und 3. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Al	Igemeine Bestimmungen	
	Geltungsbereich	
	Stimmrecht	
	Begriff	
	Voraussetzung	
	Unvereinbarkeit	
	Anordnung	
	rnenwahlen	
1.	Organisation und Vorverfahren	
	Wahlanordnung	
	Wahlvorschläge	2
	Prüfung und Bereinigung der Listen	3
	Rückzug der Kandidatur	3
	Ergänzung der Wahlvorschläge	3
	Listen	3
	Listenverbindung	4
	Veröffentlichung der Listen	4
	Wahlzettel	
2.	. Überwachung der Urnenwahlen	5
	Gemeinderat	
	Stimm- und Wahlausschuss	5
	Ungültigkeit von Wahlen	
	Nachzählung	
3.	. Urnenwahlen nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)	5
	Wahlen	5
	Ermittlung der Stimmenzahlen	
	Verteilungszahl	
	Sitzverteilung	
	Verbundene Listen	
	Gewählte und Ersatzleute	
4.	Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)	7
	Wahlen	7
	Ermittlung der Stimmenzahlen	
	Absolutes Mehr	
	Gewählte	
5	Ergänzungs- und Ersatzwahlen	
•	Ergänzungswahlen	
	Ersatzwahlen	
Ш		
	Urnenabstimmungen	
u .	Stimmabgabe	
	Initiativen mit Gegenvorschlag	
	Ungültige Stimmzettel	
	Mehrheitsprinzip	
IV A	Abstimmungen an der Gemeindeversammlung	
	Abstimmungsverfahren	
	Geheime Abstimmung	
	Ermittlungsbüro	
	Ungültige Stimmzettel	
	Abstimmungsprotokoll	
V 9	chlussbestimmungen	
v. 30	Publikation von Wahl- und Abstimmungsergebnissen	
	Beschwerderecht	
	Strafbestimmungen	
	Inkrafttreten	

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

- ¹ Dieses Reglement gilt für Gemeinde-Urnenwahlen und für Gemeinde-Urnenabstimmungen¹ sowie für Abstimmungen an Gemeindeversammlungen.²
- ² Soweit dieses Reglement nichts n\u00e4heres bestimmt, gelten die kantonalen und eidgen\u00f6ssischen Vorschriften insbesondere hinsichtlich
- a) Stimmabgabe an der Urne und briefliche Stimmabgabe
- b) Stimmregister
- c) Aufgaben der Stimmausschüsse
- d) Ausfüllen des Wahlzettels
- e) Gültige und ungültige Stimmzettel
- f) Ermittlung der Ergebnisse

Stimmrecht Begriff

Art. 2

¹ Das Stimmrecht im Sinne dieses Reglements ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

Voraussetzung

- ² Stimmberechtigt sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und –bürger.³
- ³ Das Stimmregister bildet die ausschliessliche Grundlage des Stimmrechtes.

Unvereinbarkeit

Art. 3

...4

Anordnung

Art. 4

 $^{\rm 1}$ Urnenwahlen werden vom Gemeinderat angeordnet. Er bezeichnet die Wahllokale und legt die Urnenöffnungszeiten fest. $^{\rm 3}$

2 ...3

II. Urnenwahlen

1. Organisation und Vorverfahren

Wahlanordnung

Art. 5

¹ Die ordentlichen Urnenwahlen finden alle vier Jahre statt. Proporzwahlen und Majorzwahlen erfolgen gleichzeitig. Allfällige Stichwahlen finden in der Regel 3 Wochen⁵ nach den Hauptwahlen statt.

² Der Gemeinderat ordnet die ordentlichen Urnenwahlen spätestens 112 Tage vor dem Wahlsonntag an und gibt die vorzunehmenden Wahlen und die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge in den amtlichen Publikationsorganen bekannt.

Wahlvorschläge

Art. 6

¹ Für jede Wahl, auch für Einerwahlen, gilt das Listensystem.

² Die Wahlvorschläge sind für jede Behörde getrennt bis zum 69. Tage⁵ vor dem Wahlsonntag 11:00 Uhr⁵ bei der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber⁵ schriftlich einzureichen.

¹ ergänzt GV-Beschluss 23.11.2010

² geändert GV-Beschluss 20.11.2012

³ geändert GV-Beschluss 20.11.2012

⁴ aufgehoben GR-Beschluss 9.2.2004

⁵ geändert GV Beschluss 3.6.2014

- ³ Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von zehn in der Gemeinde Wahlberechtigten unterzeichnet sein und am Kopf eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung (Partei, Wählergruppe) tragen.
- ⁴ Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Wohnadresse enthalten.
- ⁵ Jeder Wahlvorschlag darf nur so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Bei Proporzwahlen ist die einmalige Wiederholung der Namen erlaubt.

Vertretung

Art. 7

- ¹ Die oder der Erstunterzeichnende des Vorschlages, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die oder der Zweitunterzeichnende, gelten gegenüber der Gemeinde als bevollmächtigte Vertreterin oder Vertreter aller Unterzeichnenden.
- ² Sie oder er ist befugt, im Namen der Unterzeichnenden rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur allfälligen Bereinigung des Vorschlages abzugeben.

Prüfung und Bereinigung der Listen

Art. 8

- ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht die Überbringerin oder den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam und lädt sie oder ihn ein, diese bis zum 55. Tage⁶ vor dem Wahlsonntag, 11:00 Uhr⁶, zu beheben.
- ² Steht eine Kandidatin oder ein Kandidat für dieselbe Behörde auf mehreren Wahlvorschlägen, so ist sie oder er zu veranlassen, sich bis zum 62. Tag⁶ vor dem Wahlsonntag 11:00 Uhr⁶ für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Wird keine Erklärung abgegeben, so ist sie oder er auf allen Listen zu streichen.

Rückzug der Kandidatur

Art. 9

Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann ihre oder seine Kandidatur bis zum 62. Tage⁶ vor dem Wahlsonntag, 11:00 Uhr⁶, schriftlich zurückziehen. Sie oder er wird vom betreffenden Wahlvorschlag gestrichen.

Ergänzung der Wahlvorschläge

Art. 10

- ¹ Die bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter können ihre Wahlvorschläge bis zum 55. Tage⁶ vor dem Wahlsonntag, 11:00 Uhr⁶, mit Ersatzkandidatinnen oder Kandidaten für amtlich gestrichene oder verzichtende Kandidatinnen bzw. Kandidaten ergänzen sowie Mängel beheben.
- ² Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
- ³ Bei nachträglicher Feststellung von erheblichen Mängeln weist der Gemeinderat den Wahlvorschlag, nach vorgängiger Anhörung der bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertreter, zurück, soweit der Mangel reicht.

Listen

Art 11

- ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Sie werden von Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer (Listennummer) versehen. Zudem wird den Vorgeschlagenen eine Kandidatennummer zugeteilt.
- ² Die Listen- und Kandidatennummern werden unmittelbar nach der Eingabe der Listen bekanntgegeben.

3

⁶ geändert GV Beschluss 3.6.2014

Listenverbindung

Art. 12

- ¹ Die bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können beim Proporzwahlverfahren die Listen bis zum 55. Tage⁷ vor dem Wahlsonntag, 11:00 Uhr⁷, schriftlich und übereinstimmend als miteinander verbunden erklären.
- ² Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen. Verbundene Listen gelten gegenüber dritten Listen als eine Liste.

Veröffentlichung der Listen

Art. 13

- ¹ Die bereinigten Listen werden bis zum 32. Tage vor dem Wahlsonntag in der Reihenfolge ihrer Einreichung im amtlichen Anzeiger⁸ veröffentlicht, jedoch ohne die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner. Listenverbindungen sind in der Bekanntmachung zu erwähnen.
- ² Bei Stichwahlen erfolgt die Veröffentlichung im Amtsanzeiger bis zum 4. Tage vor dem Wahlsonntag.

Wahlzettel

Art. 14

- ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Wahlzettel an.
- ² Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, so müssen die Wahlzettel entsprechend verschiedenfarbig sein.
- ³ Wahlzettel ohne Vordruck enthalten:
- a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b) den Vermerk "Nr. und Bezeichnung der Liste" und eine leere Linie,
- c) so viele nummerierte leere Linien, als Behördemitglieder zu wählen sind,
- d) den Hinweis, dass der Wahlzettel vor dem Einwurf in die Urne abgestempelt werden muss.
- ⁴ Vorgedruckte Wahlzettel enthalten:
- a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b) die Listennummer und die Listenbezeichnung,
- c) die Kandidatinnen und Kandidaten in der Form, wie sie im bereinigten Wahlvorschlag aufgeführt sind sowie bei den Proporzwahlen die Kandidatennummern,
- d) den Hinweis, dass der Wahlzettel vor dem Einwurf in die Urne abgestempelt werden muss.
- e) gegebenenfalls die Bezeichnung der Listenverbindung.

Zustellung des Wahlmaterials

Art.15

- ¹ Der Stimmrechtsausweis und ein vollständiger Satz sämtlicher Wahlzettel wird spätestens drei Wochen vor dem Wahlsonntag an die Stimmberechtigten versandt.
- ² Bei Stichwahlen wird das Wahlmaterial bis spätestens 4 Tage vor dem Wahlsonntag an die Stimmberechtigten versandt.
- ³ Die Gemeinde organisiert den Versand des Werbematerials aller an den Gemeindewahlen beteiligten politischen Parteien und Wählergruppen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten unter Rücksichtnahme auf die für eidgenössische und kantonale Wahlen geltenden Bestimmungen.
- ⁴ Stimmberechtigte, die keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können spätestens bis am Mittwoch vor dem Wahlsonntag, vor Büroschluss⁷, bei der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer⁷ einen Stimmrechtsausweis beziehen. Die Doppel sind als solche zu kennzeichnen.

⁷ geändert GV Beschluss 3.6.2014

⁸ geändert GR-Beschluss 18.10.2010

2. Überwachung der Urnenwahlen

Gemeinderat

Art. 16

- ¹ Der Gemeinderat überwacht die Durchführung der Urnenwahlen.
- ² Er wählt die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses gemäss Anhang Ib, Ziffer 7 der Gemeindeverfassung Bolligen.

Stimm- und Wahlausschuss

Art.17

- ¹ Der Stimm- und Wahlausschuss leitet die Wahlen und ermittelt ihr Ergebnis. Die einzelnen Aufgaben und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen über die politischen Rechte.
- ² Unmittelbar nach Abschluss der Zählung hält der Stimm- und Wahlausschuss die Ergebnisse in einem Protokoll fest und meldet sie der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.
- ³ Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an den Wahlen beteiligen, sind in den Stimm- und Wahlausschuss wählbar, dürfen aber in eigener Sache nicht tätig werden.

Ungültigkeit von Wahlen

Art. 18

- ¹ Übersteigt die Zahl der eingelangten, gestempelten Wahlzettel diejenige der eingegangen Stimmrechtsausweise, so ist der Wahlgang vorbehältlich von Absatz 3 ungültig.
- ² Der Stimm- und Wahlausschuss verständigt in diesem Falle unverzüglich die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und legt die Stimmrechtsausweise und Wahlzettel unter Verschluss. Die sofortige Benachrichtigung hat auch bei andern Unstimmigkeiten zu erfolgen.
- ³ Ungültige Wahlgänge sind zu wiederholen. Der Gemeinderat kann eine Auszählung anordnen und die Wahl als gültig anerkennen, wenn das Ergebnis durch den Mangel offensichtlich und eindeutig nicht beeinflusst werden konnte.

Nachzählung

Art. 19

- ¹ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bei der Ermittlung des Ergebnisses Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, so kann der Gemeinderat von sich aus eine Nachzählung anordnen.
- ² Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes bezüglich Massnahmen bei Verletzung gesetzlicher oder reglementarischer Vorschriften bleiben vorbehalten.

3. Urnenwahlen nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)

Wahlen

Art. 20

Nach dem Verhältniswahlverfahren werden an der Urne gewählt:

- a) 6 Mitglieder des Gemeinderates und, nach Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeverfassung Bolligen, die Präsidentin oder der Präsident. Auf dem Wahlzettel können daher total 79 Kandidatinnen oder Kandidaten aufgeführt werden.
- b) 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) 6 Mitglieder der Bildungskommission¹⁰
- d) 6 Mitglieder der Sozial- und Vormundschaftskommission
- e) ...^{6 7}

⁹ geändert GR-Beschluss 9.2.2004

¹⁰ geändert GV-Beschluss 20.11.2012

Ermittlung der Stimmenzahlen

Art. 21

- ¹ Der Stimm- und Wahlschuss ermittelt für jede zu wählende Behörde:
- a) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählenden
- b) die Zahl der gültigen, der leeren und der ungültigen Wahlzettel
- c) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen)
- d) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste
- e) die Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen)
- f) allenfalls die Gesamtzahl der auf Listenverbindungen entfallenden Stimmen
- g) die Zahl der leeren Stimmen
- h) die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen (Summe aller Parteistimmen)

Verteilungszahl

Art. 22

Die Summe aller Parteistimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Resultat, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

Sitzverteilung

Art. 23

- ¹ Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl gemäss Art. 22 in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist.
- ² Sind nach der ersten Verteilung noch nicht alle Sitze vergeben, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreterinnen und Vertreter geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.
- ³ Ergibt die Teilung nach Abs. 2 hievor zwei oder mehrere gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Abs. 1 den grössten Rest aufwies. Sind auch Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher die oder der in Betracht kommende Kandidatin oder Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat. Sind die Stimmenzahlen dieser Kandidatinnen oder Kandidaten gleich, so entscheidet das Los.
- ⁴ Bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates ist bezüglich Berücksichtigung des Sitzes der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeverfassung Bolligen anwendbar.

Verbundene Listen

Art. 24

- ¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.
- ² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 21 verteilt.

Gewählte und Ersatzleute

Art. 25

- ¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
- ² Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.
- ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen- und Kandidatennamen auf der Liste.

4. Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Wahlen

Art. 26

Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden an der Urne gewählt:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- b) die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung

Ermittlung der Stimmenzahlen

Art. 27

Der Stimm- und Wahlausschuss ermittelt für jede zu treffende Wahl:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählenden
- b) die Zahl der gültigen, der leeren und der ungültigen Stimmen
- c) das absolute Mehr
- d) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben.

Absolutes Mehr

Art. 28

- ¹ Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, ist der Wahlgang zu wiederholen.

Gewählte

Art. 29

¹ Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat, im zweiten Wahlgang, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Stille Wahl¹¹

² Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

5. Ergänzungs- und Ersatzwahlen

Ergänzungswahlen

Art. 30

- ¹ Beim Proporzwahlverfahren finden Ergänzungswahlen innerhalb von drei Monaten statt:
- a) für den Rest der Amtsdauer, wenn in deren Verlauf ein Sitz frei geworden ist und dieser nicht durch Nachrücken (Ersatzleute) besetzt werden kann:
- wenn einer Liste mehr Sitze zugeteilt werden als Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind.
- ² Für Ergänzungswahlen kann zunächst nur diejenige Partei oder Wählergruppe Vorschläge einreichen, deren Liste erschöpft ist. Die für die Hauptwahlen aufgestellten Bestimmungen gelten sinngemäss.
- ³ Macht die Partei oder Wählergruppe von ihrem Nominationsrecht keinen Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Ist nur ein Sitz zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Majorzwahlverfahren Anwendung.

7

¹¹ ergänzt GV Beschluss 3.6.2014

Ersatzwahlen

Art. 31

- ¹ Wird während der Amtsdauer das Amt der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten oder der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeversammlung frei, so ist es für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen. Lediglich in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Amtsdauer findet keine Ersatzwahl mehr statt. In diesem Falle übernimmt im Gemeinderat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Funktion der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten. Für die Leitung der Gemeindeversammlung ist Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeverfassung Bolligen massgebend.
- ² Die Ersatzwahl findet nach dem Mehrheitsverfahren statt. Bei der Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten während einer Amtsdauer wird die Proporzverteilung im Gemeinderat für diese Amtsdauer nicht verändert.

III. ... ¹²

Art. 32 8

Art. 33 8

Art. 348

Art. 35 8

IIIa. Urnenabstimmungen¹³

Stimmabgabe

Art. 35a

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein "Ja" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein "Nein", wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegenvorschlag

Art. 35b

- ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.
- ² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.
- ³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:
 - 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
 - 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
 - 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

- ⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.
- ⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

¹² aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

¹³ ergänzt GV-Beschluss 23.11.2010

Ungültige Stimmzettel

Art. 35c

- ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
- ² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
- ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 35d

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

IV. Abstimmungen an der Gemeindeversammlung

Abstimmungsverfahren

Art. 36

Das Abstimmungsverfahren regeln die Art. 45 bis 47 der Gemeindeverfassung Bolligen.

Geheime Abstimmung

Art. 37

- ¹ Bei geheimer Abstimmung teilen die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler den anwesenden Stimmberechtigten Stimmzettel aus und sammeln diese unter Wahrung des Stimmgeheimnisses wieder ein.
- ² Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung formuliert die Abstimmungsfrage und teilt der Versammlung den Beginn und das Ende des Austeilens und des Einsammelns der Stimmzettel mit.

Ermittlungsbüro

Art. 38

- ¹ Das Ermittlungsbüro setzt sich zusammen aus
- a) den Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern
- b) einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission.

Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt selbstständig ihr Mitglied im Ermittlungsbüro.

- ² Übersteigt die Zahl der eingesammelten gültigen Stimmzettel die Zahl der ausgeteilten, erklärt die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung die Abstimmung für ungültig und wiederholt sie unmittelbar anschliessend.
- ³ Leere und ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

Ungültige Stimmzettel

Art. 39

- ¹ Ungültig sind Stimmzettel, die
- a) nicht amtlich sind,
- b) nicht handschriftlich ausgefüllt sind,
- c) unleserlich sind und den Willen der oder des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen.
- d) nicht zur Abstimmungsfrage Stellung nehmen.
- e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- ² Das Ermittlungsbüro entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln.

Abstimmungsprotokoll

Art. 40

- ¹ Das Abstimmungsprotokoll hält fest
- a) die Zahl der Stimmberechtigten
- b) die Zahl der ausgeteilten und der eingegangenen Stimmzettel
- c) die Zahl der gültigen, der leeren und der ungültigen Stimmzettel
- d) das Ergebnis der Abstimmung
- ² Das Abstimmungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Abstimmungsbüros zu unterzeichnen und dem Protokoll der Gemeindeversammlung beizulegen.

V. Schlussbestimmungen

Publikation von Wahl- und Abstimmungsergebnissen

Art. 41

- ¹ Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind in der nächstmöglichen Ausgabe des amtlichen Anzeigers¹⁴ zu publizieren.
- ² Bei Wahlen ist nach Ablauf der Beschwerdefrist von 10 Tagen den Gewählten ein Ernennungsschreiben zuzustellen.

Beschwerderecht

Art. 42

- ¹ Beanstandungen im Zusammenhang mit behördlichen Verfügungen sind unverzüglich an den Gemeinderat zu richten.
- ² Für Wahlbeschwerden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Strafbestimmungen

Art. 43

- ¹ Wer die Vorschriften dieses Reglements verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Straf- und Disziplinarbestimmungen anwendbar sind.
- ² Insbesondere werden Stimmberechtigte, die es ohne Entschuldigungsgrund unterlassen, als Mitglied von Urnen-, Stimm- oder Wahlausschüssen zu amten, vom Gemeinderat für jeden Weigerungs- oder Unterlassungsfall mit Fr. 20.- bis Fr. 300.- gebüsst.
- ³ Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden, vorbehältlich anderslautender eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 44

- ¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft. Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf, namentlich das Reglement für die Urnenwahlen vom 27. April 1982. Es findet erstmals Anwendung für die Gemeindewahlen vom 10. November 1996.
- ² Die Anpassungen an die Gemeindeverfassung Bolligen wurden vom Gemeinderat am
 9. Februar 2004 genehmigt. Die Änderungen treten per 1. März 2004 in Kraft.

Genehmigung

Das vorstehende Wahl- und Abstimmungsreglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 1996 beraten und genehmigt.

¹⁴ geändert GR-Beschluss 18.10.2010

¹⁵ eingefügt GR-Beschluss 9.2.2004

NAMENS DER GEMEINDE BOLLIGEN

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. sig.

Dr. H. Bigler M. Stämpfli

Auflagezeugnis

Das Wahl- und Abstimmungsreglement der Einwohnergemeinde Bolligen ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde gesetzlich bekanntgemacht, und es sind innert der publizierten Frist keine Einsprachen eingegangen.

Bolligen, 9. Juli 1996 Der Gemeindeschreiber

sig.

M. Stämpfli

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: 19. Juli 1996

Ergänzungen

Die Gemeindeversammlung hat am 23. November 2010 die Ergänzung von Art. 1 Abs. 1 und die Ergänzung mit dem neuen Kapitel IIIa. "Urnenabstimmungen" (Art. 35a – 35d) genehmigt. Die Ergänzungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig. sig.

Rudolf Burger Bernhard Rufer Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Ergänzung von Art. 1 Abs. 1 und die Ergänzung mit dem neuen Kapitel IIIa. "Urnenabstimmungen" (Art. 35a – 35d) lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht.

sig.

Bernhard Rufer Gemeindeschreiber

Änderungen

Die Gemeindeversammlung hat am 20. November 2012 die infolge Neuorganisation der Schulstrukturen nachträglichen Änderungen von Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 4 und Art. 20 c) + e) sowie die Aufhebung von Kapitel III. Wahlen durch Schulkreisversammlungen rückwirkend per 1.1.2012 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig. sig.

Rudolf Burger Bernhard Rufer Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die infolge Neuorganisation der Schulstrukturen nachträglichen Änderungen lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht.

sig

Bernhard Rufer Gemeindeschreiber

Änderungen / Ergänzung

Die Gemeindeversammlung hat am 3. Juni 2014 die Änderungen der Fristen sowie Eingabezeiten und –orte von Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 9, Art. 10 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 15 Abs. 4 sowie die Einführung der Stillen Wahl bei Majorzwahlen (Art. 29 Abs. 2) per 1.1.2015 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig. sig.

Rudolf Burger Bernhard Rufer Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Änderungen der Fristen sowie Eingabezeiten und -orte sowie die Ergänzung der Stillen Wahl lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht.

sig.

Bernhard Rufer Gemeindeschreiber

Änderungen (Kompetenz Gemeinderat)

Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz folgende Änderungen beschlossen und anschliessend publiziert:

Betrifft	Beschluss	Inkrafttreten
Art. 3 Mit Inkrafttreten der neuen Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) aufgehoben, da bereits in Art. 22 + 23 GEB geregelt (vgl. auch Art. 73 GEB bzgl. Kompetenzdelegation an Gemeinderat)	9.2.2004	1.3.2004
Art. 20 a) und e) / Anpassungen: Nach dem Verhältniswahlverfahren werden an der Urne gewählt: a) 6 Mitglieder des Gemeinderates nach Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeverfassung Bolligen, die Präsidentin oder der Präsident; auf dem Wahlzettel können daher 7 Kandidatinnen oder Kandidaten aufgeführt werden. (bisher 9 Mitglieder) e) im Primarschulkreis Bolligen die 9 Mitglieder der Primarschulkommission Bolligen (bisher 7 Mitglieder)	9.2.2004	1.3.2004
Art. 13 Abs. 1, Art. 34 und Art. 41 Abs. 1 Änderung Begriff "Amtsanzeiger" in "amtlicher Anzeiger" gemäss Gemeindegesetz (GG)	18.10.2010	1.11.2010

Bolligen, 18. Oktober 2010

GEMEINDERAT BOLLIGEN

sig. Rudolf Burger sig.

Bernhard Rufer Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen Abteilung Präsidiales Hühnerbühlstrasse 3 3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.